

Betreuungs – und Dienstleistungsvertr ag



Betreuungs- und Dienstleistungsvertrag

Zwischen

Dienstleister Paramedicus (Hilfs- und Pflegedienst)

4, RUE John Lennon, L-4371 Belvaux

R.C.S. Luxembourg 170 802

Vertreten durch

Mme Valentini Maria, verantwortliche « Pflegeversicherung »

Ihr Dienstleister

und

Herr / Frau

Familienname :

Vorname :

Matrikel :

Hausnummer und Straße :

Gemeinde :

Telefonnummer :

pflegebedürftige Person

Dienstleister und pflegebedürftige Person sind in diesem Fall die « Parteien »

in diesem Fall vertreten durch sein legalen Vertreter / (in)

Frau / Herrn

Familienname :

Vorname :

Matrikelnummer :

Hausnummer und Strasse :

Gemeinde :

Telefonnummer :

Der- oder Diejenige, der/ die außerhalb des Dienstleisters Paramedicus für die Verteilung der verschiedenen Dienstleistungen zwischen externen Dienstleistern und der pflegebedürftigen Person zuständig ist wird als „informelle Hilfsperson“ « Aidant informel » bezeichnet:

Frau / Herrn

Familienname :

Vorname :

Matrikelnummer :

Hausnummer und Strasse :

Gemeinde :
Telefonnummer :

Bei Änderungen dieser « informelle Hilfsperson » , wird die Pflegeperson gebeten so schnell wie möglich den Dienstleister (Paramedicus) davon in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt folgende Vertragsvereinbarung

Artikel 1 - Vertragsgrundlagen

1.1. Dieser Vertrag bestimmt die Rechte und Pflichten beider Parteien in Ausarbeitung der verschiedenen Leistungen, die vom Dienstleister angeboten werden. Dies in Bezug auf die Hilfe der pflegebedürftigen zu Hause lebenden Person ,sei es aus Versorge, zur Heilung oder palliativ.

1.2. Der Dienstleister verpflichtet sich alle notwendigen Hilfen der pflegebedürftigen Person anzuerkennen. Dies laut den gesetzlichen Maßgaben vom 8 September 1998, die zwischen dem Staat und den verschiedenen Dienstleistern aller sozialer Bereiche, sei es im familiären-, sozialen- oder therapeutischen Bereich im Rahmen der Pflegeversicherung einzuhalten sind .

1.3. Im Allgemeinen schließt dieser Vertrag alle Leistungen und Dienstleistungen die vom Dienstleister vorgeschlagen werden ein, als auch die Freistellung verschiedener Pflegeleistungen und Pflgeotherapien, sowie vorgesehen durch die Klassifikation (Nomenklatur) in Bezug auf die momentane Gesetzgebung der Krankenkasse. Die Dienstleistung muss durch ein Ausstellen einer ärztlichen Verordnung (Ordonnance) sowie auch einer gerontologischen Beurteilung erfolgen. So kann die hilfsbedürftige Person auch den Dienstleister damit beauftragen, wenn die Notwendigkeit vorliegt durch ein ärztliches Attest, die Dienstleistung einer Krankenschwester/pfleger und oder eines Physiotherapeuten in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der Pflegeversicherung vorgesehen sind.

1.4 Um bestmöglich auf die Wünsche resp. die benötigte Hilfe der pflegebedürftigen Person einzugehen verpflichtet sich der Dienstleister (Paramedicus) die Pflegeleistungen zu Hause fortlaufend resp. täglich anzubieten.

1.5 Sofort nach Erstellen des Vertrages und Aufnahme in die Dienste von Paramedicus erhalten die pflegebedürftigen Person und seine Familie eine Akte in der alle Pflegedienste und alle notwendige Erklärungen vorzufinden sind die der hilfsbedürftigen Person angeboten werden. Ein Protokoll der Dienstleistung wird erstellt und wird in dieser Akte vermerkt sein. Der Dienstleister (Paramedicus) und die hilfsbedürftige Person /oder Ihr Umfeld (Familie) verpflichten sich durch Zusammenarbeit diese Akte stets auf dem neusten Stand zu halten.

1.6 Im Besonderen wird ein Dokument erstellt das sich „Behandlungs- und Betreuungsplan“ nennt, dieser Plan beschreibt die genaue Hilfeleistung die der hilfsbedürftigen Person angeboten wird und wird in seiner Akte auffindbar sein. Die Hilfeleistung die von der hilfsbedürftigen Person monatlich benötigt wird, wird gemeinsam errechnet, schriftlich vorgelegt und muss durch die verschiedenen Parteien unterschrieben werden. Dieses unterzeichnete Dokument wird ebenfalls in der angelegten Akte wieder zu finden sein. Die Errechnung der Hilfeleistung wird regelmäßig auf den neusten Stand gebracht und muss wiederum von allen Parteien unterzeichnet werden. Das zuletzt erstellte unterzeichnete Dokument wird durch das vorhergehende ersetzt werden.

1.7 Durch die Unterzeichnung der Dienstleistung durch den Dienstleister (Paramedicus), bezeugt die hilfsbedürftige Person dass die Hilfeleistungen erbracht worden sind und in Rechnung gestellt werden

können, und wenn nötig eventuell durch das Organ der sozialen Sicherheit (sécurité sociale) oder anderweitige Kontrollinstanzen der Regierung kontrolliert werden können, die dazu beitragen die hierfür angefallenen Kosten bzw. durch Vorauszahlung der erbrachten Leistungen, zu übernehmen.

1.8 Ebenso verpflichtet sich der Dienstleister (Paramedicus) alle erbrachten Leistungen in bester Qualität sowie im festgehaltenen Protokoll bei Vereinbarung/Vorstellung, der im Rahmen der Pflegeversicherung vorgesehenen Hilfeleistungen zu erbringen. Dies laut den Erwartungen der Rahmenvereinbarung zwischen Dienstleister und der Krankenkasse (CNS)

1.9 Der Dienstleister (Paramedicus) muss regelmäßig die hilfsbedürftige Person unterrichten über alle bestehende Dienstleistungen die angeboten werden können die zur Besserung, Unterstützung der Unabhängigkeit, und zum körperlich-moralisch- und sozialem Wohlbefinden beitragen.

1.10 Der Dienstleister (Paramedicus) verpflichtet sich der hilfsbedürftigen Person die freie Wahl des Dienstleisters zu überlassen.

Art. 2 - Durchführung der Leistungserbringung – Personal – Untervergabe

2.1 Der Dienstleister erteilt die Dienstleistungen normalerweise durch die Vermittlung seiner Mitarbeiter. Jedoch, ist es dem Dienstleister erlaubt ein Subunternehmen, aus verschiedenen Gründen um die Genesung der hilfsbedürftigen Person nicht zu beeinträchtigen mit einzubeziehen. In allen Fällen aber muss die hilfsbedürftige Person mit einem Subunternehmen einverstanden sein. Der Dienstleister (Paramedicus) bleibt in allen Fällen verantwortlich in allem, was die hilfsbedürftige Person betrifft, und die damit einhergehenden Dienstleistungen sowie in der Akte vermerkt. und nicht das Subunternehmen.

Art. 3 - Koordination der Leistungserbringung

Der Dienstleister bietet der hilfsbedürftigen Person die Hilfe einer « Bezugsperson » an ,die sich dafür einsetzt ,dass alle beantragten Leistungen übereinstimmend der Akte erbracht werden. Diese Bezugsperson wird als Ansprechpartner der hilfsbedürftigen Person beauftragt und wird auf alle gestellten Fragen eingehen können.

Art. 4 - Zusammenarbeit Dienstleister-Kunde /hilfsbedürftige Person

4.1 Um eine gute Dienstleistung erbringen zu können wird die hilfsbedürftige Person gebeten an allen vereinbarten Tagen und genauen Uhrzeiten am vorgegebenen Ort anwesend zu sein, laut den ausgemachten Vertragsbedingungen. Die hilfsbedürftige Person zeigt sich respektvoll gegenüber seinen Verpflichtungen. Die hilfsbedürftige Person und sein Umfeld/Familie verpflichten sich dem Dienstleister (Paramedicus) binnen 48 Stunden im Voraus auf eine Planänderung hinzuweisen. In Abwesenheit der hilfsbedürftigen Person oder im Fall einer stationären Aufnahme im Krankenhaus muss der Dienstleister so schnell wie möglich informiert werden, dies kann durch seine informelle Hilfsperson oder eine Person seines Umfeldes sein. Ebenso wird der Dienstleister 24 Stunden im Vorfeld informiert werden müssen wenn die hilfsbedürftige Person durch irgendeinen Grund nicht anwesend sein wird.

4.2 Der Dienstleister sorgt dafür, so gut wie möglich die Dienstleistung an der hilfsbedürftigen Person am vereinbartem Ort und Stelle zu erbringen, kann aber auf keinen Fall zur Verantwortung gezogen

werde wegen einer Verzögerung des Zeitplans, da Diese fast immer durch ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt.

Art. 5 - Einsatz von Hilfs- und Pflegemitteln und Installation von Materialien

5.1. Der Dienstleister verpflichtet sich die hilfsbedürftige Person über alle Hilfsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen die Ihr in Ihrer Situation zur Verfügung stehen.

5.2 Die hilfsbedürftige Person ihrerseits verpflichtet sich alles Mögliche zu tun um dem Dienstleister so gut wie irgendwie möglich seine Arbeit zu erleichtern die während der Dienstleistung zu erbringen sind ebenso wie der Umgang mit dem medizinischen Material oder medizinischer Ausrüstung.

5.3 Die hilfsbedürftige Person verpflichtet sich ebenfalls den Dienstleister über seinen Gesundheitszustand in Kenntnis zu setzen speziell bei ansteckenden und übertragbare Krankheiten, damit der Dienstleister schnell jede erdenkliche präventive Maßnahmen ergreifen kann die notwendig ist.

Art. 6 - Einhaltung von Sicherheit und Gesundheit des Mitarbeiters bei der Arbeit.

Während der Dienstleistung durch den Dienstleister (Paramedicus) ist die hilfsbedürftige Person gebeten die Gesetzgebung des Artikels 312-2 des Arbeitsgesetzes (gesetzlich festgelegt am 31.7.2006) betreffend die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu respektieren und, somit gebeten den Dienstleister (Paramedicus) nicht durch irgendwelche Ausstrahlungen oder Emissionen bedingt durch eventuelles Rauchen in seiner Gegenwart zu gefährden.

Art. 7 - Art der Rechnungsmodalitäten

7.1. Der Dienstleister übermittelt die Leistungsvergütung sofort über das System « Tiers garant» mit der Krankenkasse (CNS) dies aber nur wenn eine vertraglich festgelegte Übernahme der Kosten durch die Pflegeversicherung oder die Krankenkasse vorliegt. In diesem Fall wird der hilfsbedürftigen Person keine Leistungen in Rechnung gestellt, außer es wurde mit der hilfsbedürftigen Person im Vorfeld verschiedene Leistungen durch eine finanzielle Eigenbeteiligung festgehalten.

7.2. Die erstellte Rechnung ist ohne Abzug einer Ermäßigung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Im Fall einer verzögerten Bezahlung, werden der hilfsbedürftigen Person Sollzinsen in Rechnung gestellt dies laut den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuzüglich der angefallenen Kosten für Mahnungen oder Einzahlungsaufforderungen .

7.3 Der Dienstleister kann in diesem Fall verlangen, dass die Zahlungen seiner Rechnungen durch eine Drittperson oder durch eine Bankgarantie beglichen wird.

7.4 Im Allgemeinen, verbürgt sich die hilfsbedürftige Person, durch einen Ihr im Vorfeld festgelegten Kostenvoranschlag laut der bestehenden Tarife alle erbrachten Dienstleistungen die nicht durch die Pflegeversicherung oder Krankenkasse übernommen werden, zu begleichen.

7.5 Diese Tarife sind jährlich angepasst entsprechend der Entwicklung des Index, der Lebenskosten, oder der Erhöhung der jährlichen Beiträge die durch die Krankenkasse oder die Pflegeversicherung gemäß einer Tariftabelle durch die Sozialversicherung erstellt wurde, dies aufgrund einer Einigung zwischen Dienstleister und dem Familienministerium.

7.6. Die vereinbarte Dienstleistung, die nicht erstellt worden ist durch die Abwesenheit, oder durch ein zu spätes Eintreffen der hilfsbedürftigen Person, oder durch zu spätes Abmelden, wird Ihr in Rechnung gestellt werden. So wie auch wenn die hilfsbedürftige Person eine Änderung in der Dienstleistung erbittet die nicht vertraglich durch die Pflegeversicherung im Vorfeld genehmigt wurde.

7.7 Die erbrachte Dienstleistung wird durch den Dienstleister abrechnungstechnisch festgehalten, dies gemäß den Richtlinien der Pflegeversicherung, wenn sie aus unvorhersehbaren oder persönlichen Gründen an der hilfsbedürftigen Person nicht ausgeübt werden konnten. Dies ebenfalls gemäß der Vereinbarung der Pflegeversicherung durch ein Rahmenabkommen vom 22 Dezember 2006, abgeschlossen zwischen der Krankenkasse und dem Bund der Dienstleistervereinigung in Abstimmung des Artikels 388 des Sozialversicherungsgesetzbuchs, und nach einer Vereinbarung zwischen Pflegeversicherung und den verschiedenen Gruppen von Pflegedienstleister

Art. 8 - Sonderfallregelung im Fall von Abwesenheit einer hilfsbedürftigen Person

8.1. Im Fall von längerer Abwesenheit verpflichtet sich die hilfsbedürftige Person dem Dienstleister die Rückgabe der zur Verfügung gestellten Materialien sowie alle Dokumente die sich in seinem Zuhause befinden zu gewährleisten.

8.2. Im Fall einer Schlüsselübergabe an den Dienstleister, wird ein Formular mit dem Titel "Verfügbarkeitserklärung zur Bereitstellung der Schlüsseln" unterzeichnet das ebenfalls in die Akte der hilfsbedürftigen Person eingefügt wird.

8.3. Im Fall einer stationären Behandlung der hilfsbedürftigen Person, ist der bestehende Vertrag suspendiert über den gesamten Zeitraum der stationären Behandlung, oder einer Behandlung durch eine andere Einrichtung die durch die Krankenkasse oder Unfallkasse übernommen wird.

8.4. Die Auswirkungen der Suspendierung des Dienstleistervertrages beginnt am Tag der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus oder einer Aufnahme in eine Einrichtung die durch die Krankenkasse oder Unfallkasse übernommen werden und enden automatisch mit dem letzten Tag des stationären Aufenthaltes.

8.5. Im Fall von längerer Ablehnung der vorgesehenen Dienstleistung, wird von der hilfsbedürftigen Person ein Dokument unterzeichnet mit dem Titel « Ablehnungserklärung und Entlastung der Verantwortung » (Notwendigerweise auch durch die Familie oder eines Vormunds der hilfsbedürftigen Person im Fall einer degenerativen Krankheit) und gegengezeichnet durch den Dienstleister. In diesem Fall, da der Dienstleister durch eine Abgabepflicht seiner Tätigkeit auf unbefristete Zeit die vertraglich festgesetzt wurde, entbunden ist, sollte mindestens 1 x die Woche, der Dienstleister bei der hilfsbedürftigen Person an Ort und Stelle vorbeischaun um sich nach dem körperlichen und mentalen Zustandes der hilfsbedürftigen Person zu erkunden.

Art. 9 - Pflege der Beziehung zu einer hilfsbedürftigen Person

9.1. Die hilfsbedürftige Person kann jederzeit dem Dienstleister ihre Unzufriedenheit mitteilen damit dieser in der Lage ist adäquate Maßnahmen oder dementsprechende Korrekturen zu ergreifen.

9.2. Im Falle einer Streitigkeit verpflichten sich die Parteien, in jedem Fall eine gütliche Einigung anzustreben, bevor sie ein Streitiges Verfahren einleiten.

Art. 10 - Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist von unbefristeter Dauer und tritt in Kraft am

Art. 11 - Kündigung des Vertrages durch die hilfsbedürftige Person

Die hilfsbedürftige Person hat jederzeit die Möglichkeit sein Vertrag zu kündigen dies durch ein Einschreiben an den Dienstleister und nach Einhalten einer Kündigungsfrist von 1 Kalendermonat.

Nach Erhalt dieser Vertragskündigung wird der Vertrag nach Kündigungsfrist von 1 Monat als beendet angesehen werden.

Der Dienstleister informiert die Evaluierungs- und Beratungsstelle über diese Kündigung.

Art. 12 - Kündigung des Vertrages durch den Dienstleister

12.1 Der Dienstleister kann den Vertrag kündigen wenn es Ihm unmöglich erscheint die Vertragsvereinbarungen einzuhalten, dies nachdem der Dienstleister die Evaluierungs- und Beratungsstelle in Kenntnis gesetzt hat.

12.2 In diesem Fall, muss der Dienstleister der hilfsbedürftigen Person per Einschreiben mit einer Frist von 2 Monaten ab dem Versandsdatum mitteilen und dabei den oder die Gründe für die Kündigung sowie das Ende der Kündigungsfrist angeben.

12.3 Den hilfsbedürftigen Personen denen eine schriftliche Zusage der Pflegeversicherung vorliegt endet die Kündigungsfrist mit der Unterzeichnung eines neuen Vertrages mit einem anderen Dienstleister.

12.4 Im Fall von offenstehenden Rechnungen einer hilfsbedürftigen Person, dies nach mehreren Mahnungen ohne Erfolg kann der Dienstleister jederzeit sein Vertrag auflösen, dies mit der Begründung der Nichteinhaltung einer Verpflichtung. Dies wird auch der Evaluierungs- und Beratungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 13 - Andere Fälle von sofortiger Kündigung

13.1 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 11 und 12 kann jede Partei in außergewöhnlichen und schwerwiegenden Fällen den Vertrag fristlos kündigen. Die Verpflichtung, die Kündigung per Einschreiben mitzuteilen, kann die sofortige Kündigung nicht verhindern. Die Beurteilungs- und Orientierungszelle wird ebenfalls über diese fristlose Kündigung informiert.

13.2 Ebenso endet dieser Vertrag automatisch am Tag des Todes des Klienten oder am Tag der endgültigen Aufnahme des Klienten in eine Hilfs- und Pflegeeinrichtung (Einrichtung für kontinuierlichen Aufenthalt (ESC) oder Einrichtung für intermittierenden Aufenthalt (ESI).

13.3 Im Fall einer alternativen Betreuung zwischen zeitweiligem Pflegeaufenthalt und häuslicher Pflege bleibt der Vertrag bestehen.

Art. 14 - Haftungsgrenzen des Dienstleisters

14.1 Die hilfsbedürftige Person erkennt durch die Unterzeichnung des Vertrages dass Sie gut informiert ist den Dienstleister betreffend, dieser ersetzt in keiner Weise, und ist in keiner Weise befugt Notfallmedizin zu leisten. In Fällen von Schwierigkeiten den Gesundheitszustand betreffend muss der Dienstleister sich sofort an ein Notfalldienst oder Krankenhaus wenden.

14.2 Im Rahmen des vorliegenden Vertrags unterliegt der Dienstleister nur einer Mittelverpflichtung und in keinem Fall einer Ergebnisverpflichtung.

14.3 Die Haftung des Dienstleisters kann nur für einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Fehler in Bezug auf die Mittel, über die er zum Zeitpunkt des Ereignisses, das die Haftung auslöst, verfügte, geltend gemacht werden.

14.4 So kann der Dienstleister in keinem Fall unter den folgenden Umständen haftbar gemacht werden.

- fehlerhafte Ereignisse, auf die der Dienstleister keinen Einfluss hat und die nicht auf ihn zurückzuführen sind.
- Fehler, der durch die Intervention einer anderen Einheit, Organisation oder Person entstanden ist.
- Störungen, Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung seiner Dienstleistung die sich aus Ereignissen wie, Bürgerkrieg, ein Aufstand, ein Terroranschlag oder einer Naturkatastrophe, ein Stau, ein Streik, große Unwetter oder einer anderen höheren Gewalt, wie es im Zivilgesetzbuch zu finden ist.
- Vernachlässigung oder Panne beim Material oder der Telefonkommunikation
- Vernachlässigung oder Panne einer elektrischen Installation beim Kunden aus verschiedenen Gründen
- Schwerwiegendes Fehlverhalten , oder Betrug vom Kunden ausgehend (seines Umfeldes) während der Dienstleistung (zB die Zurückhaltung medizinisch wertvoller Informationen betreffend die zu leistenden Dienste)
- Die Nichtausübung einer wesentlichen Pflicht vermerkt im Vertrag der hilfsbedürftigen Person die dazu führt dass der Dienstleister nicht in der Lage ist sein Leistung zu erbringen.
- Schaden oder ungedeckter Betrag durch die normale Rechtsschutzversicherung des Dienstleisters.

Art. 15 - Statusänderung im Hinblick auf die Pflegeversicherung

Regelmäßig und fortwährend und ohne dass eine spezielle Anfrage gemacht wird, ist der Kunde und sein Umfeld verpflichtet den Dienstleister in Kenntnis zu setzen über eine Anfrage betreffend einer Pflegeversicherung oder eine Anfrage auf Aufwertung oder allen anderen erhobenen Maßnahmen betreffend einem Antrag auf Pflegeversicherung

Art. 16 - Datenschutz bezüglich des Personenschutzes

16.1 Die Parteien halten sich an die allgemeine Datenschutzverordnung (RGPD-Regelung UE2016/679 des Europaparlamentes und des Rates vom 27 April 2016) und an alle Regeln, die in Luxemburg für personenbezogene Daten gelten. Sie arbeiten zu diesem Zweck nach Erfüllung dieses Vertrags nach bestem Wissen und Gewissen zusammen.

Die Parteien werden keine vertragliche Haftung im Rahmen dieses Vertrages eingehen, soweit die Einhaltung der RGPD sie daran hindert, eine ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

Der Dienstleister verarbeitet die persönlichen Daten der hilfsbedürftigen Person in Übereinstimmung mit seiner im Verarbeitungsverzeichnis dokumentierte Politik zur Verarbeitung persönlicher Daten.

16.2 Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz

Der Kunde hat die Möglichkeit das Recht auf Zugang zu seinen persönlichen Daten, die von Paramedicus verarbeitet werden, auszuüben, indem die hilfsbedürftige Person die Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Übertragung an einen anderen Datenverarbeiter Ihrer Wahl beantragt.

Um Ihre Rechte betreffend des Datenschutzes Ihrer persönlichen Daten auszuüben könnten Sie mit unserem Vertreter des Datenschutzes in Verbindung treten. Wenn Sie mit diesem Verfahren nicht einverstanden sind können sie gegen diese Entscheidung Einspruch bei der Kontrollbehörde einlegen (CNPD) wenn Sie der Meinung sind dass Paramedicus gegen diese Bestimmungen verstößen würde.

16.3 Die hilfsbedürftige Person verpflichtet sich dem Dienstleister seine Kontaktdaten sowie alle korrekten und aktuellen administrativen und medizinischen Daten zur Verfügung zu stellen.

16.4 Diese Daten werden für die Erstellung der Pflegedokumentation, für Überweisungen zwischen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie für die Rechnungsstellung und für die Sozialversicherung verwendet.

16.5 Die hilfsbedürftige Person erkennt an, dass Sie darüber informiert wurde, dass Ihre persönlichen Daten im Rahmen einer möglichen Weitergabe bei Zusammenarbeit mit Dritten oder mit externen Beteiligten weitergegeben werden können. (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, medizinisches Personal medizinisches Untersuchungslabor, Krankenkasse). Durch eine Unterschrift dieses Vertrages, gibt die hilfsbedürftige Person Ihre Zustimmung (zu Ihrem eigene Wohl) auf eine eventuelle Übertragung Ihrer persönlichen Daten.

16.6 Um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten sind die Mitarbeiter des Dienstleisters und seines Netzwerks an das Berufsgeheimnis gebunden und verpflichten sich, alle Informationen, die Ihnen anvertraut werden und von denen sie bei der Ausführung Ihrer Leistungen und der Erfüllung des Vertrags Kenntnis haben oder erhalten, streng vertraulich zu behandeln.

Art. 17 - Liste der auszuhändigen Dokumente an die hilfsbedürftige Person

Anlässlich der Durchführung der Dienstleistung erhält die hilfsbedürftige Person folgende Dokumente :

- Broschüre über alle angebotenen Dienstleistungen und die entsprechenden Kosten
- Visitenkarten der zuständigen Kontaktpersonen
- Aufteilungsplan
- Individueller Betreuungsplan

- Eventuelle « Erklärung zur Schlüsselübergabe »

Art. 18 - Partielle Nichtigkeitsklausel

Die Nichtigkeit der einen oder anderen Klausel des vorliegenden Vertrages kann nicht zur kompletten Nichtigkeit des Vertrages führen, unter der Voraussetzung dass das Gleichgewicht und die allgemeine Wirtschaft des Vertrages gewahrt werden, wenn eine Klausel für ungültig erklärt wird.

Im Falle der Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Klausel oder eines Teils der Klausel, die in diesem Vertrag enthalten ist, verpflichten sich die Parteien, in gutem Glauben den Abschluss einer Ersatzklausel oder eines Teils einer Klausel mit gleichwertiger Rechtswirkung zu vereiteln.

Art. 19 - Gerichtsstandsvereinbarung

Der vorliegende Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Alle Streitigkeit in Bezug auf seine Auslegung, Ausführung oder Gültigkeit wird von den zuständigen luxemburgischen Gerichten entschieden werden.

Ausgestellt in, Am in so vielen Exemplaren wie Vertragsparteien, wobei jede unterzeichnende Vertragspartei erklärt, dass sie ein Originalexemplar erhalten hat.

Unterschriften :

Kunde /hilfsbedürftige Person

Dienstleister

Name :

Vorname :

Unterschrift : _____

Unterschrift : _____

oder sein gesetzlicher Vertreter

Name :

Vorname :

Unterschrift : _____